

§ 5 Stmk. SS Besondere Seniorinnen- und Seniorenförderung

Stmk. SS - Steiermärkisches Seniorinnen- und Seniorengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.02.2020

Das Land kann als Träger von Privatrechten nach Maßgabe der im Landesbudget hiefür veranschlagten Mittel seniorenspezifische Projekte fördern. Die Förderung kann Seniorinnen- und Seniorenenorganisationen und anderen natürlichen und juristischen Personen auf Grund eines Ansuchens gewährt werden. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses.

In Kraft seit 01.04.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at